

Landessynode  
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
13. bis 14. April 2018

**A n t r a g**  
des Gemeindegemeinderates der Ev. Vaterunser-Kirchengemeinde,  
Ev. Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf,  
betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung  
(HKVG)

---

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz möge das folgende Kirchengesetz beschließen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

In § 72 Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nur für wirtschaftlich genutzte Gebäude.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Florian Curtius  
Vorsitzender

---

Begründung:

Die bauliche Erhaltung der Kirchen, Kapellen und anderen Räumen, die für diakonische, seelsorgerliche und gottesdienstliche Zwecke genutzt werden, unterliegt nicht den wirtschaftlichen Gesetzen profaner Gebäude. Kirchen- und Kapellengebäude, aber auch Räume, die diakonischen und seelsorgerlichen Zwecken dienen, sind *res sacrae*, die unmittelbar zur Verkündigung gehören. Ihre Erhaltung liegt im Interesse nicht nur der

kirchlichen Öffentlichkeit, sondern meistens auch im Interesse der weltlichen Gemeinde, wie es im Denkmalschutz zum Ausdruck kommt. Oft sind sie sogar die Identifikationspunkte der Ortschaften überhaupt. Es ist daher möglich, die Mittel zur Substanzerhaltung von Kirchen und Kapellen und Räumen für diakonische und seelsorgerliche Aufgaben von Interessenten einzuwerben, gerade wenn die Not die Augen öffnet. Ehrenamtliche Helfer können für die Einwerbung der Mittel und sogar zur Durchführung der Bauunterhaltung selbst herangezogen werden.

Im Gegensatz hierzu unterstellt die bestehende kirchengesetzliche Regelung, eine Kirchengemeinde müsse die Bauunterhaltung von Kirchen, Kapellen und diakonisch und seelsorgerlich genutzten Räumen auf die gleiche buchhalterische Art und Weise sicherstellen wie ein Wirtschaftsunternehmen diejenige seiner Betriebsgebäude. Ungleiches kann aber nicht ohne unzulässige Willkür gleich behandelt werden.

Diese Problematik vermeidet die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Sie stellt die Höhe der Mittel, die der Substanzerhaltungsrücklage für Kirchen, Kapellen und Räumen, die diakonisch und seelsorgerlich genutzt werden, zugeführt wird, in das freie Ermessen der betreffenden kirchlichen Körperschaft. Bei der Ausübung des Ermessens werden nicht nur die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen sein, sondern auch die Chancen, die benötigten Mittel zu gegebener Zeit von Dritten einwerben oder ehrenamtliche Kräfte für die Durchführung der Bauunterhaltung gewinnen zu können.

Hierdurch werden zugleich die Eigeninitiative in den Kirchengemeinden und das Ehrenamt gestärkt, weil das System bürokratischer Betreuungskirche zumindest für die Bauunterhaltung der Kirchen, Kapellen und diakonisch und seelsorgerlich genutzten Räumen durchbrochen wird. Gerade dafür ist das ehrenamtliche Interesse besonders groß. Gleichzeitig wird die Fantasie im Umgang mit den Kirchengebäuden angeregt.